

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



15. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2006

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Sechste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 19. Mai 2006	298
Rundschreiben 11/06 vom 25. April 2006 Rundschreiben über landesspezifische Regelungen zur Ausformung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Sport	299
Rundschreiben 12/06 vom 16. Mai 2006 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung	307
Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg	312

II. Nichtamtlicher Teil

Zeitbild zum Thema ADHS für Lehrer und Eltern	317
Messeinfo Einstieg Abi	317
Baugenehmigung für ein Vogelhäuschen Architektenkammer und Bildungsministerium organisieren Architektur-Angebote an brandenburgischen Schulen	317
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	318
Stellenausschreibung für den Auslandsschuldienst	323

I. Amtlicher Teil**Bildung****Sechste Verordnung
zur Änderung der Lernmittelverordnung**

Vom 19. Mai 2006
(GVBl. II S. 151)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und des § 111 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Lernmittelverordnung

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.“

2. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Kostenausgleich

(1) Die Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 entstehenden Mehrbelastungen gegenüber der Rechtslage am 31. Dezember 2004 einen Kostenausgleich vom Land. Der Kostenausgleich wird erstmalig im Jahr 2006 gewährt. Der Kostenausgleich wird den Gemeinden, Ämtern, Schulverbänden und Landkreisen

gewährt, die am 1. August des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres (Schuljahresbeginn) Schulträger waren.

(2) Die Höhe des Kostenausgleichs bemisst sich an einem Grundbetrag von 0,60 Euro und der Schülerzahl an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Der Grundbetrag entspricht dem auf der Grundlage der Schülerzahlen nach der Schulstatistik, der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialstatistik und der Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit berechneten durchschnittlichen Mehraufwand je Schüler an allgemein bildenden Schulen gegenüber der Rechtslage am 31. Dezember 2004.

(3) Für die Verteilung des Kostenausgleichs werden die Schülerzahlen der Schulträger an allgemein bildenden Schulen nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Schulträger in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Anteil von Sozialgeldempfängern nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom August des Vorjahres an der Gesamtschülerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an allgemein bildenden Schulen nach der Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, von

unter 20 Prozent	mit 80 vom Hundert,
20 Prozent bis unter 25 Prozent	mit 100 vom Hundert,
25 Prozent bis unter 30 Prozent	mit 110 vom Hundert und
über 30 Prozent	mit 120 vom Hundert.

(4) Der Kostenausgleich erfolgt jeweils im Mai eines Jahres für das laufende Schuljahr.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 11/06

Vom 25. April 2006
Gz.: 32.2 - Tel.: 8 66-38 22

Rundschreiben über landesspezifische Regelungen zur Ausformung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Sport

Zur Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport werden die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Sport (EPA Sport) vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005 ergänzt. Im Folgenden werden nur die von der EPA Sport abweichenden beziehungsweise sie ergänzenden landesspezifischen Regelungen aufgeführt. In allen anderen Bereichen sind die EPA Sport zu beachten. Die folgenden Ausführungen gelten erstmalig im Abitur 2008.

1. Landesspezifische Regelungen

Für die Abiturprüfung im Fach Sport gelten in Ergänzung der EPA Sport folgende Regelungen.

- a) In Punkt 1.2.1 „Sportpraktische Inhalte“ der EPA Sport werden Sportarten und sportpraktische Inhalte neun Bewegungsfeldern zugeordnet. Gleichzeitig gilt, dass die in der EPA Sport und in den landesspezifischen Regelungen dieses Rundschreibens aufgeführten Sportarten nur dann prüfungsrelevant sein können, wenn die sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind oder für die Prüfung hergestellt werden können.
- b) Unter 1.2.1 „Sportpraktische Inhalte“ der EPA Sport wird die Bezeichnung „Laufen, Springen, Werfen“ wie folgt bezeichnet: „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“.
- c) Der Punkt 1.2.1 „Sportpraktische Inhalte“ der EPA Sport wird unter „Spiele“ um „Golf“ und „Beachvolleyball“ und unter „Mit/gegen Partner kämpfen“ um „Boxen“ und „Selbstverteidigung“ ergänzt.
- d) Die unter 1.2.1 „Sportpraktische Inhalte“ der EPA Sport vorgesehenen Bewegungsfelder werden um den Punkt „Körper trainieren, die Fitness verbessern“ mit dem Unterpunkt „Fitness“ und um den Punkt „offenes Bewegungsfeld“ mit den Unterpunkten „Reiten“, „Sportschießen“ und „Gewichtheben“ ergänzt.
- e) Die Ausführungen der EPA Sport unter 3.2.1 „Allgemeine Hinweise“ werden wie folgt ergänzt: „Die sportpraktische und die sporttheoretische Prüfung sind zeitlich getrennt durchzuführen.“
- f) Unter 3.2.4 „Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung“ der EPA Sport wird die Überschrift zum Punkt „Laufen, Springen, Werfen“ wie folgt gefasst: „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“.
- g) Unter 3.2.4 werden unter „Laufen, Springen, Werfen/Stoßen“ der EPA Sport die Ausführungen zum Unterpunkt „Mehrkampf in der Leichtathletik“ wie folgt gefasst: „Mehrkampf in der Leichtathletik – (mindestens 3 Disziplinen aus den Bereichen Laufen, Springen, Werfen/Stoßen, wobei eine Ausdauerleistung enthalten sein muss)“.
- h) Unter 3.2.4 „Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung“ der EPA Sport wird unter „Spiele“ ausgeführt, dass alle unter 1.2.1 genannten Spiele Gegenstand der Prüfung sein können. Dies schließt die unter c) dieses Rundschreibens genannten Spiele Golf und Beachvolleyball ein.
- i) Der Punkt „Bewegen an und mit Geräten“ unter 3.2.4 der EPA Sport wird im Unterpunkt „2 Kürübungen im Gerätturnen“ um die Formulierung „und Sprung“ ergänzt.
- j) Unter 3.2.4 der EPA Sport wird die Aufzählung der möglichen Aufgaben unter Punkt „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“ um die eigenständigen weiteren möglichen Aufgaben „- eine Kürkomposition mit Pflichtelementen mind. 1 Minute; mit Musik“, „- eine Kür mit ausgewähltem Handgerät mind. 1 Minute; mit Musik“ und „- eine Gestaltungsform mind. 1 Minute; mit Musik, tänzerisch, bewegungskünstlerisch“ ergänzt.
- k) Die möglichen „Inhalte“ unter Punkt „Bewegen im Wasser“ unter 3.2.4 der EPA Sport werden im ersten Unterpunkt wie folgt neu gefasst: „3 Strecken in mindestens 2 unterschiedlichen Lagen (auch Lagenschwimmen) und unterschiedlichen Längen, wobei eine mindestens 400 m betragen muss (Mindestanforderungen in II.1.2)“.
- l) Die möglichen „Inhalte“ unter Punkt „Bewegen im Wasser“ unter 3.2.4 der EPA Sport werden im letzten Unterpunkt „Tauchen“ wie folgt neu gefasst: „Sporttauchen“.
- m) Der Punkt „Mit/gegen Partner kämpfen“ unter 3.2.4 der EPA Sport wird im Einleitungssatz um die Formulierung „oder ‚Boxen‘ oder ‚Selbstverteidigung‘“ ergänzt.
- n) Ziffer 3.2.4 der EPA Sport wird durch die Aufnahme landesspezifischer Bewegungsfelder gemäß d) dieses Rundschreibens wie folgt ergänzt:

„Den Körper trainieren, die Fitness verbessern
 Die Prüfung umfasst Aufgabenstellungen aus den Stoffgebieten kardiopulmonale Fitness, Krafttraining, Koordination, Beweglichkeit und psychoregulative Verfahren.

 Inhalte können sein:
 – ein Fitnesstest bestehend aus dem Bereich kardiopulmonale Fitness und zwei weitere Bereiche der o. g. Stoffgebiete.

Offenes Bewegungsfeld

Die Prüfung umfasst Aufgabenstellungen aus nur einer der Sportarten „Reiten“ oder „Sportschießen“ oder „Gewichtheben“.

Inhalte können sein:

- Überprüfung mindestens zweier sportartspezifischer Techniken
- Realisierung mindestens einer Leistung unter wett-kampfnaher Bedingung
- ein athletischer Mehrkampf im Gewichtheben
- Springen im Rahmen einer Stilspringprüfung und Dressur im Rahmen einer Dressurreitprüfung“.

- o) 3.2.5 „Bewertung der Prüfungsleistungen“ der EPA Sport wird um folgenden Satz ergänzt: „Bei der sportpraktischen Prüfung haben die Ergebnisse der einzelnen Aufgabenarten gleiches Gewicht.“.

2. Bewertungstabellen

Die in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Bewertungstabellen sind in der sportpraktischen Abiturprüfung verbindlich.

3. Protokollierung der praktischen Abiturprüfung im Fach Sport

Es wird empfohlen, für die vorgeschriebene Protokollierung das als Anlage 5 aufgeführte Muster zu nutzen.

4. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Anlage 1

Disziplinspezifische sportliche Leistungen in der Leichtathletik/Jungen														Pkt
Pkt	100 m	400 m	110 m Hürden	800 m	1000 m	1500 m	3000 m	12-min Lauf	Weit- sprung	Hoch- sprung	Kugel 6 kg	Diskus 1,75 kg	Speer 800 g	Pkt
	sec.	sec.	sec.	min	min	min	min	m	m	m	m	m	m	
15	12,1	58,0	17,9	02:20	02:59	04:50	11:26	3200	5,65	1,70	10,30	29,50	36,40	15
14	12,3	59,0	18,1	02:24	03:05	04:57	11:37	3150	5,55	1,67	9,90	28,50	35,20	14
13	12,5	60,0	18,3	02:28	03:09	05:04	11:48	3100	5,45	1,62	9,50	27,50	34,00	13
12	12,7	61,0	18,5	02:31	03:15	05:11	12:01	3050	5,35	1,58	9,10	26,40	32,80	12
11	12,9	62,0	18,9	02:34	03:18	05:20	12:20	3000	5,17	1,55	8,70	25,35	31,60	11
10	13,3	63,5	19,5	02:38	03:22	05:28	12:24	2900	5,00	1,50	8,35	24,20	30,00	10
09	13,5	65,0	20,1	02:42	03:26	05:36	12:48	2800	4,85	1,47	8,00	23,15	28,40	09
08	13,8	66,5	20,6	02:46	03:30	05:44	13:12	2700	4,70	1,44	7,70	22,10	26,80	08
07	14,0	68,0	21,2	02:50	03:35	05:52	13:36	2600	4,55	1,41	7,40	21,20	25,20	07
06	14,2	69,5	21,7	02:53	03:41	06:00	14:00	2500	4,40	1,38	7,10	20,30	23,60	06
05	14,3	71,3	22,2	02:56	03:47	06:07	14:23	2400	4,21	1,35	6,80	19,34	22,40	05
04	14,6	72,5	22,7	02:58	03:53	06:16	14:48	2350	4,15	1,32	6,60	18,45	21,50	04
03	14,9	73,5	23,3	03:00	03:59	06:25	15:30	2300	4,10	1,29	6,40	18,00	21,00	03
02	15,2	74,5	23,9	03:02	04:05	06:34	16:00	2250	4,05	1,26	6,20	17,30	20,50	02
01	15,5	75,5	24,4	03:04	04:11	06:42	16:30	2200	4,00	1,23	6,00	17,00	20,00	01

Anlage 2

Disziplinspezifische sportliche Leistungen in der Leichtathletik/Mädchen														
Pkt	100 m	400 m	800 m	1500 m	2000 m	3000 m	100 m Hürden	Weit-sprung	Hoch-sprung	Kugel	Diskus	Speer	12-min Lauf	Pkt
	sec.	sec.	min.	min.	min.	min.	sec.	m	m	m	1 kg	600 g	m	
15	13,4	1:06,0	02:49,0	06:15	07:51	14:32	17,9	4,50	1,41	8,60	24,35	26,25	2700	15
14	13,7	1:07,0	02:56,5	06:30	08:18	15:03	18,4	4,40	1,39	8,35	23,40	25,30	2650	14
13	14,0	1:08,0	03:04,0	06:45	08:46	15:34	18,9	4,25	1,37	8,10	22,45	24,35	2600	13
12	14,2	1:09,0	03:11,5	07:00	09:13	16:05	19,3	4,15	1,34	7,85	21,50	23,40	2525	12
11	14,5	1:10,0	03:19,0	07:15	09:40	16:35	19,8	4,03	1,32	7,64	20,59	22,48	2450	11
10	14,8	1:11,5	03:26,5	07:25	10:07	17:06	20,3	3,90	1,30	7,40	19,65	21,50	2350	10
09	15,0	1:13,5	03:34,0	07:35	10:34	17:36	20,7	3,80	1,27	7,15	18,70	20,60	2275	09
08	15,3	1:15,5	03:41,5	07:45	11:01	18:07	21,2	3,70	1,25	6,90	17,75	19,60	2200	08
07	15,6	1:17,5	03:49,0	07:55	11:29	18:38	21,7	3,55	1,23	6,65	16,85	18,65	2075	07
06	15,8	1:19,5	03:56,5	08:05	11:56	19:09	22,1	3,45	1,20	6,40	15,90	17,70	2000	06
05	16,1	1:21,0	04:04,0	08:15	12:23	19:39	22,6	3,32	1,18	6,19	14,97	16,76	1950	05
04	16,6	1:24,5	04:17,5	08:30	12:45	20:35	23,4	3,10	1,14	5,75	13,30	15,00	1725	04
03	17,1	1:27,5	04:31,0	08:45	13:34	21:30	24,3	2,90	1,10	5,30	11,60	13,40	1550	03
02	17,5	1:31,0	04:44,5	09:00	14:23	22:25	25,1	2,70	1,05	4,90	9,90	11,60	1400	02
01	18,0	1:34,0	04:58,0	09:15	15:11	23:20	26,0	2,45	1,01	4,45	8,25	10,00	1250	01

Anlage 3

Bewertungstabelle Schwimmen (Jungen)												
Pkt.	50 m Kraul	100 m Kraul	400 m Kraul	50 m Brust	100 m Brust	400 m Brust	50 m Rüd/D	100 m Rüd/D/L	400 m Rüd/D	400 m Lagen	Pkt.	
15	00:33,0	01:19,0	07:53,0	00:42,0	01:36,8	08:50,0	00:39,2	01:32,3	08:49	08:33	15	
14	00:34,0	01:21,0	08:05,0	00:43,0	01:38,8	09:00,0	00:40,2	01:34,3	09:02	08:45	14	
13	00:35,0	01:23,0	08:17,0	00:44,0	01:40,8	09:10,0	00:41,2	01:36,3	09:15	08:57	13	
12	00:36,0	01:25,0	08:29,0	00:45,0	01:42,8	09:20,0	00:42,2	01:38,3	09:28	09:09	12	
11	00:37,0	01:27,6	08:41,0	00:46,1	01:44,8	09:30,0	00:43,2	01:40,3	09:39	09:20	11	
10	00:38,5	01:31,0	09:05,0	00:48,0	01:48,6	09:45,5	00:45,0	01:44,5	10:05	09:44	10	
9	00:40,0	01:35,0	09:29,0	00:49,9	01:52,4	10:01,0	00:46,8	01:48,7	10:30	10:08	9	
8	00:41,5	01:39,0	09:53,0	00:51,8	01:56,2	10:16,5	00:48,6	01:52,9	10:55	10:32	8	
7	00:43,0	01:43,0	10:17,0	00:53,7	02:00,0	10:32,0	00:50,4	01:57,1	11:20	10:56	7	
6	00:44,5	01:47,0	10:41,0	00:55,6	02:03,8	10:47,5	00:52,2	02:01,3	11:45	11:20	6	
5	00:46,3	01:50,1	11:05,0	00:57,3	02:07,6	11:03,0	00:53,9	02:05,5	12:09	11:43	5	
4	00:48,1	01:54,0	11:29,0	00:59,5	02:11,6	11:18,5	00:56,0	02:10,5	12:34	12:07	4	
3	00:51,0	02:00,0	11:53,0	01:01,7	02:15,6	11:34,0	00:59,0	02:15,5	12:59	12:31	3	
2	00:54,0	02:06,0	12:17,0	01:03,9	02:19,6	11:49,5	01:02,0	02:20,5	13:24	12:55	2	
1	00:57,0	02:12,0	12:41,0	01:06,0	02:23,6	12:05,0	01:05,0	02:25,5	13:49	13:18	1	

Anlage 4

Bewertungstabelle Schwimmen (Mädchen)											
Pkt.	50 m Kraul	100 m Kraul	400 m Kraul	50 m Brust	100 m Brust	400 m Brust	50 m Rüd/D	100 m Rüd/D/L	400 m Rüd/D	400 m Lagen	Pkt.
15	00:37,0	01:28,0	08:25,0	00:47,0	01:49,0	09:45,0	00:44,8	01:44,6	09:20	09:22	15
14	00:38,0	01:31,0	08:45,0	00:48,0	01:51,0	09:55,0	00:45,8	01:46,6	09:41	09:45	14
13	00:39,0	01:34,0	09:05,0	00:49,0	01:53,0	10:05,0	00:46,8	01:48,6	10:04	10:10	13
12	00:40,0	01:37,0	09:25,0	00:50,0	01:55,0	10:15,0	00:47,8	01:50,6	10:27	10:36	12
11	00:41,0	01:40,1	09:45,0	00:51,0	01:56,6	10:25,0	00:48,8	01:52,6	10:54	11:04	11
10	00:42,5	01:44,0	10:10,0	00:52,5	01:58,5	10:35,0	00:49,8	01:55,0	11:10	11:21	10
9	00:44,0	01:48,0	10:36,0	00:54,0	02:02,0	10:58,0	00:51,9	01:59,8	11:37	11:49	9
8	00:45,5	01:52,0	11:03,0	00:55,5	02:06,0	11:21,0	00:54,0	02:04,6	12:05	12:18	8
7	00:47,0	01:56,0	11:31,0	00:57,5	02:11,0	11:44,0	00:56,1	02:09,4	12:34	12:48	7
6	00:48,5	02:02,0	11:59,0	00:59,5	02:16,0	12:07,0	00:58,2	02:14,2	13:03	13:18	6
5	00:50,5	02:03,8	12:28,0	01:02,5	02:21,7	12:30,0	01:00,3	02:18,8	13:33	13:49	5
4	00:52,5	02:08,0	13:08,0	01:05,5	02:27,0	12:53,0	01:03,0	02:22,8	14:14	14:31	4
3	00:54,5	02:12,0	13:38,0	01:09,0	02:32,0	13:16,0	01:06,0	02:26,8	14:45	15:03	3
2	00:56,5	02:16,0	14:08,0	01:12,5	02:37,0	13:39,0	01:09,0	02:30,8	15:16	15:35	2
1	00:58,5	02:20,0	14:38,0	01:15,0	02:42,0	14:02,0	01:12,0	02:34,8	15:47	16:04	1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule:

Abitur
Protokoll der praktischen Abiturprüfung im Fach Sport
– Sportpraktischer Teil –

Name, Vorname	
geboren am	in

Kursart

<input type="checkbox"/> Grundkurs	<input type="checkbox"/> Leistungskurs
------------------------------------	--

Mitglieder des Fachausschusses

Vorsitz:
Prüfende Lehrkraft:
Protokoll:
Weitere Mitglieder:

stimmberechtigt
 nicht stimmberechtigt

Prüfungszeit

Datum:	Prüfungsbeginn:	Uhr	Prüfungsende:	Uhr
--------	-----------------	-----	---------------	-----

Teilergebnisse der praktischen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Aufgabenart	Bewegungsfeld	Bewegungsfeld		

Gesamtergebnis der praktischen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Note mit Tendenz:	Punkte:
-------------------	---------

Ort, Datum	Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses:
------------	--

Gewählte Bewegungsfelder/Sportarten	festgelegte Aufgabenarten

Tragende Erwägungen des Fachausschusses für die Bewertung / Bemerkungen

Gäste

Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare der Schule, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht:
Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz, Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers
Zustimmung der/des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings liegen vor. Belehrung über Verschwiegenheitspflicht ist erfolgt.

Anlagen zum Protokoll

- Protokoll des Prüfungsverlaufes
- Aufgabenstellung einschließlich des vom Prüfling zu bearbeitenden Materials
- gegebenenfalls vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigte Notizen

Rundschreiben 12/06

Vom 16. Mai 2006

Gz.: 33.30 - Tel.: 8 66-38 48

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2006/2007 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit vom 12. Januar 2004 wurden die berufsorientierenden und – vorbereitenden Lehrgänge „testen – informieren – probieren“, „Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen“ und die „Förderlehrgänge“ durch eine neue Förderstruktur und eine neue Förderphilosophie (Individualisierung – Flexibilisierung – Regionalisierung) abgelöst.

Behinderte und benachteiligte Jugendliche, die durch die Bundesagentur für Arbeit für einen berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Lehrgang vorgesehen sind, können in den Lehrgängen „Grundstufe“ und „Förderstufe“ und im Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ auf eine Berufsausbildung oder die Erwerbsfähigkeit vorbereitet werden. Als benachteiligt gelten lernbeeinträchtigte Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche. Lernbeeinträchtigte Jugendliche können Jugendliche ohne Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, Abgänger aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss, Schulabgänger mit Abschluss der Sekundarstufe I bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ausnahmsweise nur dann sein, wenn bei ihnen wegen ihrer noch bestehenden schwerwiegenden Bildungsdefizite eine Berufsausbildung ohne Hilfen nicht zu erwarten ist. Zu den sozial benachteiligten Jugendlichen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss zählen verhaltengestörte Jugendliche, Legastheniker, Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet worden ist oder wird, drogenabhängige Jugendliche, strafentlassene Jugendliche und junge Strafgefangene. Auf Grund der neuen Förderphilosophie sollen diese Jugendlichen, im Ergebnis einer kontinuierlichen Begleitung durch den Lehrgangsträger, innerhalb des Förderzeitraums die o. g. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wechseln.

Die schulische Umsetzung des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit ist von den Oberstufenzentren und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2006/2007 wie folgt durchzuführen:

1. Allgemeines

1.1 Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die keinen Ausbildungsvertrag und keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, melden sich am ersten Tag des Schuljahres 2006/ 2007 an der Schule an, die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgegeben wird.

- 1.2 Die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewählten Schulen halten ab Schuljahresbeginn 2006/2007 entsprechend dem neuen Lehrgangsangebot der Bundesagentur für Arbeit Klassen in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vor: Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Grundstufe/Förderstufe besuchen und Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Übergangsqualifizierung besuchen.
- 1.3 In die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden in der Regel berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen.
- 1.4 Der Berufsschulunterricht kann in Klassen oder Kursen erfolgen. Diese Klassen oder Kurse sollen leistungsbezogen entsprechend der Eignungsanalyse durch den Ausbildungsträger eingerichtet werden. Diese Klassen oder Kurse müssen die entsprechenden Qualifizierungsebenen (Grundstufe, Förderstufe und Übergangsqualifizierung) widerspiegeln.
- 1.5 Die Schulleitung soll in Vorbereitung auf das Schuljahr 2006/2007 inhaltliche und organisatorische Fragen mit den jeweiligen Trägern von Lehrgängen der Bundesagentur für Arbeit oder den Trägern von Jugendhilfemaßnahmen (Bildungsträgern) beraten, insbesondere die Klassen- und Kursbildung sowie die Unterrichtsorganisation.
- 1.6 Der Unterricht im berufsvorbereitenden Bereich erfolgt in inhaltlicher Abstimmung mit den Ausbildungsträgern. Lebens- und arbeitsweltbezogene Lerneinheiten werden fächerübergreifend neben beruflichen oder berufsfeldbezogenen Qualifizierungseinheiten vermittelt. Schul- und unterrichtsorganisatorische Bedingungen sind Grundlage für die Abstimmungsentscheidungen. Die Durchführung von Projektunterricht wird ausdrücklich empfohlen.
- 1.7 Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht kann zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses führen. Wer diesen Abschluss erwerben möchte, muss sich zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheiden. Vor der Aufnahme in den Ergänzungsunterricht ist eine Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Deutsch durchzuführen. Diese Leistungsfeststellung findet frühestens nach der vierten Unterrichtswoche statt. Grundlage sind die Anforderungen der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarstufe I. Diese Leistungsfeststellung wird in Form von verbindlichen Aufgaben landesweit durchgeführt. Die Leistungsfeststellung ist erfolgreich bestanden, wenn in den beiden Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Wurde in einem Fach eine mangelhafte Leistung erbracht, entscheidet die Fachkonferenz oder Lernbereichskonferenz im Einzelfall, ob eine Aufnahme in den Ergänzungsunterricht erfolgt. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind durch die Schulleitung darüber zu informieren, dass ein späterer Beginn der Teilnahme nicht möglich ist. Über Ausnahmen entscheiden die Fachkonferenzen oder die Lernbereichskonferenzen.

- 1.8 Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsfeststellung zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht nicht bestanden haben, können diesen Unterricht zur Vertiefung und Festigung des vorhandenen Wissens nutzen.
- 1.9 Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehr als acht Stunden pro Schuljahr unentschuldig im Ergänzungsunterricht, entscheidet die Fach- oder Lernbereichskonferenz nach Maßgabe der Verfahrensbestimmungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung über den noch möglichen Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses. Nach erfolgter Teilnahme am Ergänzungsunterricht findet in den Fächern des Ergänzungsunterrichts ein verbindlicher Abschlusstest auf dem Abschlussniveau der Klasse 9 statt. Die erreichten Noten gehen doppelwertig in die Gesamtleistungsbewertung der einzelnen Fächer des Ergänzungsunterrichts ein. Der erfolgreiche Abschluss schließt einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss entsprechend § 21 der Berufsschulverordnung ein.
- 1.10 Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung einen Lehrgang der Bundesagentur für Arbeit abbrechen, erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme am Berufsschulunterricht gemäß Anlage 3.
- 1.11 Schülerinnen und Schüler erhalten ein Halbjahreszeugnis gemäß § 13 Abs.1 der Berufsschulverordnung.
- 2. Festlegungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Lehrgang „Grundstufe“ und ggf. im Anschluss daran im Lehrgang „Förderstufe“ der Bundesagentur für Arbeit sind**
- 2.1 Für Klassen, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Grundstufe“ bzw. „Förderstufe“ unterrichtet werden, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 1.
- 2.2 In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Zeugnisse gemäß § 20 Abs. 1 der Berufsschulverordnung erteilt. Wer den Lehrgang „Grundstufe“ verlässt, erhält eine Bescheinigung über seine bisherigen Leistungen. (gemäß Anlage 3)
- 3. Festlegungen für Schülerinnen und Schüler, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Übergangsqualifizierung“ der Bundesagentur für Arbeit sind**
- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die entsprechend § 2, § 4, § 33 und § 35 SGB IX wegen der Art und Schwere der Behinderung und der Notwendigkeit besonderer Hilfen am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, erhalten Berufsschulunterricht im Umfang von 12 bis 16 Wochenstunden gemäß Anlage 1.
- 3.2 Für Klassen mit benachteiligten Schülerinnen und Schüler entsprechend SGB III, die am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 2.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler, die am Ergänzungsunterricht teilnehmen wollen, gelten die Festlegungen gemäß Nummer 1.7.
- 3.4 Wer den Lehrgang Übergangsqualifizierung beendet, erhält ein Zeugnis gemäß § 20 Abs.1 der Berufsschulverordnung.
- 3.5 Schülerinnen und Schüler in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Lehrgangs sind, erhalten Berufsschulunterricht gemäß Anlage 1.
- 3.6 Schülerinnen und Schüler in Justizvollzugsanstalten, die den Lehrgang Übergangsqualifizierung abbrechen, verbleiben im dort für sie bereit gestellten Bildungsangebot.
- 4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- 4.1 Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2011 außer Kraft.
- 4.2 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 5/05 vom 13. April 2005 (ABl. MBS S. 120) außer Kraft.

Anlage 1

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge „Grundstufe“, „Förderstufe“ und „Übergangsqualifizierung“⁴⁾ sind

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich²⁾	240
Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt (Technologie)	160
Arbeits- und lebensweltbezogene Mathematik (berufsbezogene Mathematik)	80
Berufsübergreifender Bereich	240
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	80
Sport	80
Ergänzungsunterricht³⁾	160
Deutsch	80
Mathematik ⁴⁾	80

¹⁾ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Jugendliche, die auf der Grundlage von §§ 235, 240 – 246 SGB III und behinderte Jugendliche, die auf der Grundlage von § 33 SGB IX gefördert werden.

²⁾ Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus der Arbeits- und Lebenswelt der Jugendlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³⁾ Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist für den Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses verbindlich. Zusätzlich muss für den Erwerb dieses Abschlusses der Nachweis von drei Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich erbracht werden.

⁴⁾ Der Unterricht im Fach Mathematik orientiert sich am Rahmenplan der Sekundarstufe I für dieses Fach.

Anlage 2

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Lehrgang „Übergangsqualifizierung“⁽¹⁾ sind

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
1. Berufsvorbereitender Bereich²⁾	160
2. Berufsübergreifender Bereich³⁾	120
	280

¹⁾ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind Ausbildungsabbrecher, die zur Fortsetzung ihrer Ausbildung der beruflichen Handlungskompetenz bedürfen oder Jugendliche mit Abschlüssen der Sekundarstufe I oder II, die sich intensiv, aber erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

²⁾ Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus der Arbeits- und Lebenswelt der Jugendlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³⁾ Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Sie werden jeweils mit einer Wochenstunde erteilt.

Anlage 3

Formular für den Übergang innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zum Bildungsgang der Berufsfachschule für berufliche Grundbildung und zum Erwerb von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Wappen
des
Schulträgers

Bescheinigung

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat in der Berufsschule den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vom _____ bis _____ besucht.

Lehrgang: _____

Leistungen

Berufsvorbereitender Bereich	Berufsübergreifender Bereich
Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt	Deutsch
Arbeits- und lebensweltbezogene Mathematik	Wirtschafts- und Sozialkunde
	Sport

Anmerkungen

Ort, Datum

Schulstempel

Klassenlehrer/Klassenlehrerin

**Vereinbarung
über die Durchführung des Religionsunterrichts
im Land Brandenburg
gemäß § 9 Abs. 7
des Brandenburgischen Schulgesetzes**

**zwischen
dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

**und
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz
sowie dem Bistum Magdeburg**

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise werteorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- allgemeine und fachliche Ziele,
- didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerinnen oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Reli-

gionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die jeweilige Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch/katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche/Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

4.2 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der jeweiligen Kirche weiter. Eine Kopie verbleibt in der Schülerakte.

4.3 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich. Die jeweilige Kirche unterrichtet die Schule über den Widerruf der Anmeldung.

5. Organisation des Religionsunterrichts

- 5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in ihren Räumen entscheidet die jeweilige Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.
- 5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule), zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.
- 5.3 Entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV-SchulB) integriert wird. Der Religionsunterricht kann parallel zum Unterricht im Fach L-E-R stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach L-E-R befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.
- 5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- 5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor

und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

- 6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der jeweiligen Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.
- 6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

- 7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.
- 7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Konsultation der jeweiligen Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber den Kirchen zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

- 9.1 Der jeweiligen Kirche werden für die Erteilung des Re-

ligionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der evangelischen und katholischen Schulen. Evangelische und katholische Schulen im Sinn dieser Vereinbarung sind Schulen in freier Trägerschaft, die mit Genehmigung des Landes Brandenburg evangelischen oder katholischen Religionsunterricht im Sinn dieser Vereinbarung als obligatorisches Unterrichtsfach anbieten. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig:

Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen. Die Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage).

9.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

9.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

9.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16. Für die Zuschüsse zu den Kosten des Religionsunterrichts an den evangelischen und katholischen Schulen gilt der Landesteiler 22.

9.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

9.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird dividiert durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, von der jeweils eine halbe Wochenstunde Ermäßigung abzuziehen ist. Dies ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsver-

pflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 28 Wochenstunden.

9.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Vergütungsgruppe IVa, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Vergütungsgruppe III und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Vergütungsgruppe IIa für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das MBSJ je 90 vom Hundert.

9.2.2 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den die Kirche für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Organisation einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht in den Schulen des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal zwei vom Hundert des Personalkostenzuschusses nach Nummer 9.2.1.

9.2.3 Sachkostenzuschüsse

Der Sachkostenzuschuss beträgt 1,5 vom Hundert der Summe des nach Nummer 9.2.1 und nach Nummer 9.2.2 ermittelten Zuschusses.

9.3 Das MBSJ erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppenzahl, Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

9.4 Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr erfolgen zum Ende jedes Quartals.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbeurlaubung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die

religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und gilt zunächst für sechs Jahre. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

12.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 1. August 2002 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2006

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Erzbistum Berlin

Georg Kardinal Sterzinsky

Bistum Görlitz

Bischof Rudolf Müller

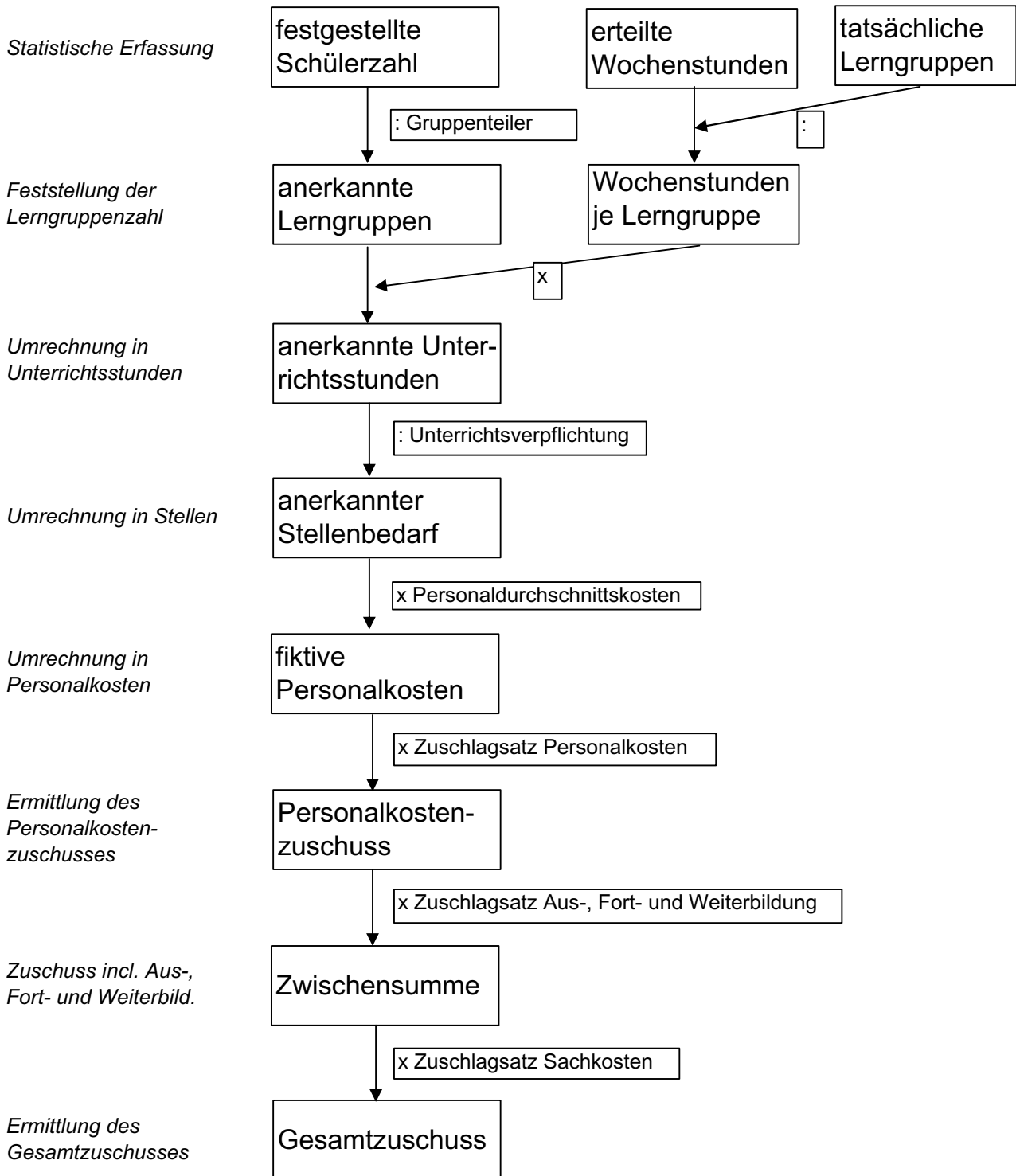
Bistum Magdeburg

Bischof Dr. Gerhard Feige

Anlage
Schematische Darstellung des Verfahrens zur Bemessung der Staatlichen Zuschüsse gem. Nr. 9 der Vereinbarung

Schritt

Algorithmus



II. Nichtamtlicher Teil

Wenn der „Zappelphilipp“ Hilfe braucht Neue Ausgabe des Zeitbild klärt über Krankheit ADHS auf

München, 24. April 2006, Rund 500.000 Kinder in Deutschland leiden unter der Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, kurz ADHS. Was sich in Schulunterricht häufig als dauerhafte Konzentrationsschwäche und rebellisches Verhalten äußert, ist nicht das Ergebnis falscher Erziehung, sondern eine genetisch bedingte Krankheit, die von spezialisierten Ärzten und Fachleuten behandelt werden soll. Die neuste Zeitbild-Ausgabe für die Grundschule klärt Lehrerinnen und Lehrer über die Krankheit auf: Wer kann eine fundierte Diagnose stellen? Was ist im Umgang mit ADHS betroffenen Kindern zu beachten und wie äußert man seinen Verdacht gegenüber den Eltern? Da die Symptome häufig in der Schule auftraten, übernehmen Lehrkräfte eine besondere Verantwortung, wenn es um die Feststellung der Krankheit geht.

Bei einem begründeten Verdacht auf ADHS ist das frühzeitige Gespräch mit den Eltern entscheidend. Zur Unterstützung liegt der Lehrerzeitung ein 16-seitiges Elternmagazin bei. Darin erfahren die Eltern Hintergründe zu Ursache und Behandlung von ADHS. Und es wird die Angst genommen, mit dem Kind einen Spezialisten aufzusuchen, um eine verlässliche Diagnose stellen zu lassen.

„Trotz aller Schwierigkeiten haben betroffene Kinder prinzipiell die gleichen Perspektiven und Chancen wie andere Kinder, wenn rechtzeitig und richtig behandelt wird“, so Professor Michael Schulte-Markwort, Ärztlicher Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, in einem Interview im Zeitbild Elternmagazin. Dabei rät Schulte-Markwort von so genannten alternativen Therapiemethoden ab: „Tatsache ist, dass keines dieser Konzepte einen messbaren Effekt erzielt hat“. Daher gebe es zur multimodalen Therapie, einer individuell abgestimmten Kombination aus Aufklärung, Verhaltenstherapie und – falls notwendig – medikamentöser Behandlung, keine Alternative.

Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung der betroffenen Kinder ist darüber hinaus die enge Zusammenarbeit von Eltern und Lehrkräften. Die beiden Zeitbild Ausgaben, die in Zusammenarbeit mit Lilly Deutschland entstanden sind, schaffen hierfür eine Grundlage. Lehrerzeitung wie Elternmagazin können kosten- und spesenfrei beim Zeitbild Verlag bestellt werden: bestellung@zeitbild.de, Fax: 0 89-26 82 79 sowie im Shop unter www.zeitbild.de

EINSTIEG abi

Messe
15. & 16. Sept. 2006
Berlin

Messe Berlin
Halle 11.1
9 – 17 Uhr
Eintritt frei!

Hier sind deine Chancen!

Auf der Suche nach dem passenden Studiengang?
Noch nicht den richtigen Ausbildungsberuf gefunden?

Über 270 Aussteller informieren auf der EINSTIEG Abi Messe in Berlin über Studienmöglichkeiten im In- und Ausland sowie über berufliche und schulische Ausbildungsgänge. Auf fünf Bühnen findet zusätzlich ein Programm mit Vorträgen, Präsentationen und Talkrunden zu einzelnen Branchen und Berufen, Studiengängen, Aufnahmebedingungen und Zukunftsperspektiven statt.

Alle Infos unter www.einstieg.com!

Unter der Schirmherrschaft von: Bundesministerium für Bildung und Forschung

Baugenehmigung für ein Vogelhäuschen

Architektenkammer und Bildungsministerium organisieren Architektur-Angebote an brandenburgischen Schulen

„Architektur - Bausteine für den Themenplan“ lautet der Titel eines gerade erschienenen Faltschlags, mit dem Architektenkammer und Bildungsministerium in Brandenburg Angebote für die Vermittlung von Architekturthemen an Schulen vorstellen. 37 Architekten im Lande haben sich bereit erklärt, ihr Wissen entweder in Unterrichtseinheiten, etwa in den Fächern Kunst oder Erdkunde, oder in fachverbindenden Projekten am Nachmittag weiterzugeben. Um den Lehrern die Auswahl zu erleichtern, wurden zehn Themen wie „Bausteine“ fertig formuliert - was nicht heißt, dass sie in der Feinabstimmung zwischen Architekt und Pädagoge nicht noch weiter entwickelt werden können.

Ab dem neuen Schuljahr 2006/2007 besteht in Brandenburg also flächendeckend die Möglichkeit, in der Schule zum Beispiel die Architekturtopographie des Landes kennenzulernen, Baudenkmale zeichnerisch und beschreibend zu erfassen oder sich mit der Veränderung von Siedlungsstrukturen durch den Stadtumbau auseinanderzusetzen. Ganz praktisch lässt sich auch die Fragestellung „Wie entsteht ein Haus?“ nachvollziehen: „Das mache ich mit den Kleinen an unserer Grundschule immer für ein Vogelhäuschen - wir tragen Ideen zusammen, machen Plä-

ne, holen uns auf dem Bauamt die Genehmigung, und beim Richtfest ist die Freude groß“, berichtet Architektin Heike Hirsch aus Kloster Lehnin, die mit zum Team der Kammer gehört.

Grundlage für die Tätigkeit der Architekten an den Schulen ist eine Rahmenvereinbarung, die Kammerpräsident Bernhard Schuster und Bildungsminister Holger Rupprecht im vergangenen Jahr unterzeichnet haben. Weitere Projekte der Zusammenarbeit sind Angebote in der Lehrerfortbildung sowie die Vorbereitung baulicher Maßnahmen für die Ganztagschule in Form von Architektur-Workshops. Das Faltblatt „Architektur - Bausteine für den Themenplan“ kann kostenlos bestellt werden bei der Brandenburgischen Architektenkammer, Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam, Telefon (0331) 275910, Telefax (0331) 294011, info@ak-brandenburg.de.

Im Auftrag der
Brandenburgischen Architektenkammer:
Reinhard Jung, Dorfstraße 20, 19336 Lennewitz
Telefon (038791) 80200, Telefax (038791) 80201
reinhard@jung-lennewitz.de, www.jung-lennewitz.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zu besetzen:

1. Besetzungsdatum: 01.08.2006

**Schulleiterin oder Schulleiter
an der Allgemeinen Förderschule „Clara Zetkin“
Am Sportpark 1
15344 Strausberg.**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).

In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit einer Beamtin/einem Beamten oder mit einer Angestellten/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. Besetzungsdatum: 01.08.2006

**Schulleiterin oder Schulleiter
an der Allgemeinen Förderschule
Am Stadion 18
15306 Seelow**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).
In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
- 5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stelle kann mit einer Beamtin/einem Beamten oder mit einer Angestellten/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

3. Besetzungsdatum: 01.08.2006

**Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der Pestalozzi-Schule
Förderschule für geistig Behinderte
Rosa-Luxemburg-Str. 1
5890 Eisenhüttenstadt**

4. Besetzungsdatum: 01.08.2006

**Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der Hansa-Schule Förderschule für geistig Behinderte
Spartakusring 21 a
15232 Frankfurt (Oder)**

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).
In jedem Fall muss die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Die Stellen können mit einer Beamtin/einem Beamten oder mit einer Angestellten/einem Angestellten besetzt werden. Sie sind mit den Besoldungsgruppen A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Ringstraße 1028
15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zu besetzen:

1. Besetzungsdatum: zum nächstmöglichen Termin

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am
Oberstufenzentrum „Lausitz“
Fabrikstraße 2
01968 Brieske.**

Das OSZ Lausitz besteht aus 5 Abteilungen, die die Berufsfelder Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Chemie sowie Wirtschaft und Verwaltung beinhalten.

2. Besetzungsdatum: 01.02.2007

**stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter am
Oberstufenzentrum I Cottbus
Sielower Straße 10
03044 Cottbus.**

Das OSZ I Cottbus besteht aus 5 Abteilungen, die die Berufsfelder Bautechnik, Sozialwesen, Design und Medienberufe, Holz, Farbe und Raum beinhalten.

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der/dem Leiterin/Leiter der Schule.
- b) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- c) Zusammenwirken mit den Leitern der Abteilungen, den

Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemeinbildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Berufsfelder des jeweiligen Oberstufenzentrums umfassen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Agentur für Arbeit,
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechtes, der Verordnungen über die Berufsschule sowie über regionale Kenntnisse.
5. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
z. H. Herrn Dr. Reinert
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das Staatliche Schulamts Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

1. Besetzungsdatum: zum nächstmöglichen Termin

**Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin
 der Abteilung Metalltechnik
 am Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald
 Brückenstraße 40
 15711 Königs Wusterhausen.**

Aufgaben:

- a) Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahreskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d) Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e) Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f) Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.
- g) Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h) Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit der Lehrbefähigung für Metall- oder Elektrotechnik oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemeinbildenden und einem berufsbezogenen Fach mit der Lehrbefähigung für Metall- oder Elektrotechnik.
2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am OSZ.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Verordnungen.
6. Spezielle Kenntnisse im Fachbereich Fluggerätmechaniker.

Die Stelle kann mit Beamten oder Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Die Funktion der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der

Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Besetzungsdatum: zum nächstmöglichen Termin

**Schulleiterin oder Schulleiter am
Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald
Brückenstraße 40
15711 Königs Wusterhausen.**

Das Oberstufenzentrum besteht aus 3 Abteilungen, die sich an drei verschiedenen Standorten befinden:

Abteilung 1 – Standort Schönefeld

- Berufsschule – Berufsfelder: Metalltechnik
Elektrotechnik
– Lehrgänge zur Berufsvorbereitung
- Berufsfachschule – Berufsfachschulgrundbildungsgang
– Anlagenmechaniker/-in für
SHK-Technik und Elektroniker/-in
- Fachoberschule – Fachrichtung Technik
(ein- und zweijährige Ausbildung)

Abteilung 2 – Standort Lübben

- Berufsschule – Berufsfelder: Holztechnik
Bautechnik
Wirtschaft und
Verwaltung
– Lehrgänge zur Berufsvorbereitung
– Berufsausbildung Behinderter:
Hochbaufachwerker/-in
Holzbearbeiter/-in
- Berufsfachschule: – Berufsfachschulgrundbildungsgang
– Kaufmann/-frau im Einzelhandel
– Tischler/-in
- Fachoberschule: – Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung und
Technik (zweijährige Ausbildung)

Abteilung 3 – Standort Königs Wusterhausen

- Berufsschule: – Berufsfelder: Wirtschaft/Verwaltung
Ernährung/Haus-
wirtschaft
Körperpflege
– Berufsausbil- Beikoch/Beiköchin
dung Behin- Bürokräft
deter: Helfer/-in im Gastgewerbe
– Lehrgänge zur Berufsvorbereitung
- Berufsfachschule: – Kaufmann/-frau im Einzelhandel
– Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
– Bürokaufmann/-frau
- Fachoberschule: – Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung
(einjährige Ausbildung)

Aufgaben:

a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.

- b) Vertretung der Schule nach außen und in enger Zusammen-
arbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern,
Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und
Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungs-
arbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der
Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende
Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder
Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem
allgemeinbildenden und einem berufsbezogenen Fach. Vor-
zugsweise ist eine Lehrbefähigung in einer technischen
beruflichen Fachrichtung erwünscht.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsar-
beit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der
Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Aus-
bildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Be-
rufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und
der Agentur für Arbeit
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und
Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der
brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen
Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt
werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (ver-
gleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet.

Das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters wird auf Zeit
übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für 5 Jahre, danach
ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.
Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation
und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

3. Besetzungsdatum: 01.08.2006

**Schulleiterin oder Schulleiter der
Allgemeinen Förderschule Königs Wusterhausen
Heinrich-von-Kleist-Straße 16b
15711 Königs Wusterhausen.**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenar-
beit mit dem Schulträger,

- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).
In jedem Fall muss die Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik nachgewiesen werden.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Sehr gute Kenntnisse über bestehenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A14 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ib BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für 5 Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

4. Besetzungsdatum: zum nächstmöglichen Termin

**Schulleiterin oder Schulleiter der
Grundschule Halbe
Kirchstraße 4/5
15757 Halbe.**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für 5 Jahre, danach ggf. auf Dauer).

5. Besetzungsdatum: zum nächstmöglichen Termin

Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der

- **Astrid-Lindgren-Grundschule Schönefeld
Hans-Grade-Allee 16
12529 Schönefeld**
- **Grundschule Wünsdorf
Friedrich-Raue-Straße 1
15838 Wünsdorf OT Waldstadt**

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
- 5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Frau Hellmann
Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf.

Stellenausschreibung für den Auslandsschuldienst

Das Goethe-Institut e. V.

sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum **1.9.2006 – befristet bis zum 31.7.2009** mit der Option der Verlängerung

eine/-n Expertin/en für Unterricht

für den Einsatz in China. Die Stelle ist der Abteilung Kultur und Bildung des Generalkonsulats in Shanghai zugeordnet, die dort die Aufgaben eines Goethe-Instituts wahrnimmt.

Aufgaben

- Beratung von Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang: bei Bedarf Beratung der Lehrkräfte und Erteilung von Modellunterricht,

- Unterstützung von Schulen in der Region Shanghai beim Aufbau von Deutsch als zweiter Fremdsprache. Kontaktaufbau und -pflege, Maßnahmenplanung und Evaluation in direkter Abstimmung mit chinesischen Bildungsinstitutionen,
- Leitung einer Arbeitsgruppe vor Ort zur Erstellung bzw. Adaption eines hochwertigen, zeitgemäßen und schuladäquaten Lehrwerks,
- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur,
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional),
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen.

Anforderungen:

- Chinaerfahrung, idealerweise mehrjährig,
- Gute Kenntnisse des Hochchinesischen (putonghua) erwünscht,
- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht,
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache,
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache,
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung,
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet,
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung,
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit,
- Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen,
- gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Goethe-Instituts unter <http://www.goethe.de> in der Rubrik „über uns/ Stellenangebote“. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **31.7.2006** direkt an das Goethe-Institut, Bereich 511, zu Hd. Frau Giannoudi, Postfach 190419, 80604 München; eine Zeitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0